

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 72.

Marienburg, den 9. September.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. **Polizei-Verordnung,**
betreffend

die **Verpflichtung der Schiffer und Flößer zur Mitführung und Benutzung von Wassertonnen und Abortkübeln.**

Auf Grund der §§ 137, 138 und 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und den §§ 11, 15, 19 und 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 verordne ich und zwar, da die Angelegenheit keinen Aufschub gestattet, vor Einholung der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig was folgt:

§ 1. Sämtliche Schiffe und Flöße auf der Weichsel undogat und den zwischen diesen Strömen liegenden Wasserstraßen haben binnen 24 Stunden nach Bekanntmachung dieser Verordnung mindestens 2 Tonnen mit frischem Trinkwasser, das an den Cholera-Ueberwachungssituationen erhältlich ist und sofort mindestens 2 Kübel mit täglich frisch bereiteter Kalkmilch zur Aufnahme der Stuhlentleerungen zu führen.

§ 2. Jeder Abortkübel darf erst, falls er gefüllt ist, frühestens zwei Stunden nach seiner letzten Benutzung in die Weichsel entleert werden und ist sofort wieder bis zur Hälfte mit frisch bereiteter Kalkmilch zu füllen.

§ 3. Der zur Herstellung der Kalkmilch erforderliche reine gebrannte Kalk, sogenannter Fettkalk, ist bei den Ueberwachungsstationen gegen Bezahlung des Wertes erhältlich. Um die Kalkmilch herzustellen, wird auf 4 Liter Wasser 1 Liter Fettkalk in der Weise verwendet, daß von dem Wasser $\frac{1}{4}$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt wird. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verflührt.

§ 4. Die im Ueberwachungsbezirk Nr. 1. Schillno liegenden oder dort passierenden Flöße (Trafsen) erhalten von jetzt an, auf Anordnung des Herrn Staatskommissars für die Bekämpfung der Cholera im Stromgebiet der Weichsel je zwei Wassertonnen zur Benutzung gegen Rückgabe geliefert.

§ 5. Die im vorigen Paragraphen erwähnten Tonnen, die den Flößen bis zur Beendigung ihrer Fahrt belassen werden, sind, nachdem die Flößer am Bestimmungsort das Floß verlassen haben und abgelohnt sind, bei der nächsten Ueberwachungsstelle abzugeben.

§ 6. Für die Befolgung dieser Polizeiverordnung sind der Führer des Schiffes, sowie der Kassierer und Kottmann der betreffenden Kraft oder deren Stellvertreter verantwortlich. Der Kassierer und Kottmann der Flöße oder deren Stellvertreter sind ferner für die richtige Ablieferung der Wassertonnen nach Beendigung der Fahrt verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 \mathcal{M} oder entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 4. September 1905.

Der Regierungs-Präsident.
gez. v. Farokht.

Marienburg, den 8. September 1905.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, beauftrage ich die Ortsbehörden, für ihre weiteste Bekanntmachung bei dem beteiligten Publikum Sorge zu tragen.

Nr. 2. Marienburg, den 5. September 1905.

Die **diesjährigen Herbstferien** beginnen für die landlichen Schulen des Kreises Marienburg am **Montag, den 25. d. Mts.** und dauern bis einschließlich **Sonnabend, den 7. Oktober d. Js.**

Nr. 3. Marienburg, den 7. September 1905.

Die Gemeindevorstände werden an **schleunige Abführung** der noch rückständigen **2. Rate Kreisabgaben** und der **Hundesteuer** für das 1. Halbjahr 1905 an die Kreis-Kommunal-Kasse hiersebst erinnert.

Nr. 4. Marienburg, den 4. September 1905.

Die **Durchschnittspreise in Marienburg** haben im Monat August d. Js. betragen:

| | |
|----------------------|---------------------|
| 1. für 100 kg Weizen | 15,50 \mathcal{M} |
| 2. " " Roggen | 14,00 " |
| 3. " " Gerste | 13,50 " |
| 4. " " Hafer | 13,00 " |
| 5. " " Erbsen, gelbe | 15,00 " |
| 6. " " Hartweizen | 3,80 " |
| 7. " " Ruchstroh | 4,50 " |
| 8. " " Kraumstroh | 3,50 " |
| 9. " " Heu | 5,50 " |

Nr. 5. Marienburg, den 6. September 1905.

An Stelle des nach Braunsberg versetzten Regierungs-Messieurs Dr. Jung hat der Herr Ober-Präsident den **Regierungsrat Dr. Dolle** in Danzig zum **Staatskommissar** bei der dortigen Handwerkskammer **ernannt**.

Nr. 6. Nach § 9 des Reglements für die hiesige Anstalt bin ich verpflichtet, die **Aufnahme von Personen aus Orten**, in welchen eine **gefährliche Epidemie herrscht**, **abzulehnen**.

Die jetzt in Westpreußen sich verbreitende Cholera-epidemie veranlaßt mich zu dem Entschluß, bei Ueberführung von Kranrigenden oder Pfleglingen in die hiesige Anstalt **eine Bescheinigung mitzuzufenden, daß an dortigen Orte die Cholera nicht herrscht** oder daß die Seuche bereits erloschen ist. Mangels einer solchen Bescheinigung werde ich die Aufnahme ablehnen.

Daselbe gilt von den zur Einlieferung gelangenden Fürsorgezöglingen.

König, im September 1905.

Provincial-Besserungs u. Landarmen-Anstalt,
Der Direktor. *gez. Grofjedert.*

Marienburg, den 6. September 1905.

Die Ortsbehörden werde ich an, vorstehende Bekanntmachung vorkommenden Falls genau zu beachten.

Nr. 7. Marienburg, den 9. September 1905.
An die Ortspolizei- u. Ortsbehörde u. an die Gendarmen.

Von den bisherigen Cholera-Erkrankungen im Kreise sind hauptsächlich Arbeiter ohne festen Wohnsitz betroffen worden. Solchen Personen ist daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sich namentlich auf Herbergen und Schlafstellen zu erstrecken hat.

Die Inhaber und Verwalter solcher Herbergen haben bis auf weiteres täglich in den frühen Morgenstunden der Ortsbehörde ein schriftliches Verzeichnis aller Personen zu überreichen, die bei ihnen übernachtet haben. Die Ortsbehörde prüft ihren Gesundheitszustand und veranlaßt das weitere Erforderliche. Wo ein Arzt wohnt, ist ihm die tägliche Besichtigung der Herbergen pp. von der Ortsbehörde zu übertragen.

Jede Erkrankung eines Schlafgastes ist unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen.

Gendarmen und Polizeibeamte haben herumziehende Personen anzuhalten und ihren letzten Aufenthalt festzustellen. Erscheinen sie krankheitsverdächtig, so sind sie dem nächsten Arzt zuzuführen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, soweit es nicht schon geschehen ist, für jeden Desinfektor folgende Ausrüstung zu beschaffen:

- 2 Anzüge,
- 1 Kiste mit Weißblech ausgeschlagen zur Aufnahme der Geräte,
- 2 Schürben, 2 Scheuerlappen, 2 Scheuerbürsten,
- 2 Eimer,
- 1 kg Krejcol, 5 Liter rohe Karbolsäure, 1 kg Chloralkali, 1 kg grüne Seife und ein größeres Quantum Fettalk.

Unbedingt notwendig ist der Bau von Leidenhallen auf Friedhöfen, wo solche noch nicht vorhanden sind.

Die Ortsbehörden haben das Nötige in dieser Hinsicht sogleich zu veranlassen und sich mit den kirchlichen Organen ins Benehmen zu setzen. Unter Umständen genügt ein einfacher Bau mit Bretterverkleidung. Von dem dieserhalb Veranlassenen erwarde ich Nachricht bis zum 21. September.

Nr. 8. Marienburg, den 6. September 1905.

Der Hofbesitzer Gustav Enß in Sandhof ist für die Gemeinde Sandhof zum **Gemeindevorsteher** gewählt und von mir bestätigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Der Zutritt zum Schloß Marienburg wird **Zrenden bis auf Weiteres nicht gestattet.**
Marienburg, den 8. September 1905.

Königliche Schloßbauverwaltung.

Nr. 2. Der Diensthjunge **Anton Gurski** aus Kaminitze dessen Eltern in Marienburg wohnen, hat seinen Dienst in Kaminitze widerrechtlich verlassen. **Anton Gurski** ist bis dahin nicht zu ermitteln gewesen und wird um Anzeige hierher ersucht.
Gr. Lejewitz, den 4. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Unter dem Schweinebestand des Besitzers Dorfsch, und dem des Entw. Müllers Rebbe aus Bengeln ist amtlich **Kotlauf festgestellt.** Schutz- und Sperremaßnahmen sind angeordnet.
Rosenort, den 5. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Unter dem Gänsebestande des Hofbesizers Heinrich Regehr in Rädenau ist die **Geflügelcholera ausgebrochen** und ist infolgedessen die Geflüßperre angeordnet.
Marienau, den 5. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. Das Dienstmädchen **Paukine Keinsand** aus Gr. Hoznitß ist nach einem Besuche seiner Eltern in Subblau am 29. v. Mts. verschwunden. Es wird ersucht, nach der p. Keinsand zu recherchieren und dieselbe eventl. dem hiesigen Amte zuzuführen. Vor ihrer Inbetriebnahme wird gewarnt, da sie in festem Lohnverhältnis steht.
Gr. Hoznitß, den 2. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 6. Der Fürsorgezögling **Wolff Engler**, welcher dem Besitzer G. Epp in Neu-Münsterberg zur weiteren Erziehung in den Dienst gegeben war, ist am 24. d. Mts. **aus seiner Dienststelle entwichen.** Es wird um Festnahme und Zurücklieferung des Entwichenen durch einen billigen, aber sicheren Ziviltransporteur in die hiesige Anstalt ersucht. Die Rückführungskosten trägt die Anstaltskasse.

Personalbeschreibung. Familienname: Engler, Vorname: **Wolff August Ernst**, Beruf: landwirtschaftl. Arbeiter, Geburtsort: Baumgart Nr. Berent, Geburtstag: 8. August 1887, Religion: evangelisch, Größe: letzte Messung 1902 1,40 m, Haar: dunkelblond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: Sackenzähne defekt, Stirn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schwächlich und klein, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Ueber dem rechten Auge von linken Augenwinkel ab nach oben gehend ein Schmitzmarke.

Tempelburg b. Danzig, den 31. August 1905.
Provincial-Erziehungs-Anstalt. Der Direktor. *Krause.*